

WIE'S DIE ANDEREN MACHEN

Die Österreichischen Arbeiterkammern

Im Jahre 1920 wurden in Österreich zum ersten Male Arbeiterkammern errichtet. Damit wurde ein Vorrecht beseitigt, das die Unternehmer in den Handelskammern bereits im Zuge der Revolution von 1848 erringen konnten. Diese ersten Österreichischen Arbeiterkammern hatten nur eine zeitlich begrenzte Wirksamkeit. Der Faschismus beseitigte 1934 die Demokratie in den Kammern, 1938 wurden sie von den Nationalsozialisten aufgehoben.

Aber auch diese wenigen Jahre der Tätigkeit hatten gezeigt, in welcher nachhaltiger Weise eine solche Einrichtung zugunsten der Arbeitnehmer wirken kann und in welchem Umfang sie darüber hinaus die öffentlichen Vorgänge zu beeinflussen vermag. Ehe man sich für die Schaffung der heutigen Arbeiterkammern entschied, gab es auch in Österreich eine eingehende Diskussion darüber, welche Form der gesetzlichen Interessenvertretung zweckmäßiger sei: gemeinsame Kammern der Arbeiter und Unternehmer oder reine Kammern für Arbeiter und Angestellte. Die Entwicklung sowie die Erfahrungen, die in zahllosen Verhandlungen mit den Unternehmerkammern über die verschiedenen sachlichen Fragen geführt werden müssen, haben die Errichtung eigener Arbeiterkammern gerechtfertigt. Eine Sektion der Arbeitnehmer hätte in einer gemeinsamen Kammer der Unternehmer und der Arbeiter niemals jene Bedeutung für das gesamte öffentliche Leben im Land erlangen und niemals jene erfolgreiche Interessenvertretung der Dienstnehmer aller Kategorien werden können, zu der sich die Österreichischen Arbeiterkammern tatsächlich entwickelt haben.

1945 wurden die Arbeiterkammern in Österreich durch einen Akt der Gesetzgebung wieder zugelassen. Überall dort, wo eine Handelskammer besteht, war auch eine Arbeiterkammer zu errichten. 1954 wurde der Wirkungskreis der Arbeiterkammern erweitert, ihre Organisation zweckmäßiger gestaltet. Die Kammern sind berufen, „die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Dienstnehmer zu vertreten und zu fördern“. In Durchführung dieser Aufgabe haben die Arbeiterkammern den gesetzgebenden Körperschaften und den Behörden Berichte, Vorschläge und Gutachten zu erstatten über alle Angelegenheiten des Bergbaus und der Industrie, des Gewerbes, Handels und Verkehrs, des Fremdenverkehrs, des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens, der Land- und Forstwirtschaft, der freien Berufe, der Volksernährung, der Wohnungsfürsorge, der Volksgesundheit, der Freizeitgestaltung und der Volksbildung, des Dienstverhältnisses, des Arbeiterschutzes, der Sozialversicherung und des Arbeitsmarktes

sowie über Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen und andere Vorschriften, die die eben aufgezählten Angelegenheiten behandeln. Sie entsenden Vertreter in Körperschaften und Stellen, machen Besetzungsvorschläge, wirken an der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung und bei Maßnahmen der Wirtschaftslenkung mit sowie bei allen das Dienstverhältnis oder die wirtschaftliche und soziale Lage der unselbständig Erwerbstätigen berührenden Maßnahmen und Einrichtungen bzw. rufen diese ins Leben und verwalten sie. Sie nehmen an der Festsetzung von Preisen für Erzeugnisse oder Dienstleistungen jeder Art und an amtlichen wirtschafts- und sozialstatistischen Erhebungen teil oder führen solche Statistiken selbst. Zur Überwachung der Einhaltung arbeitsrechtlicher oder unfallverhütender Vorschriften beantragen sie die Besichtigung von Arbeitsstätten aller Art und von Dienst- oder Werkswohnungen und verhandeln mit den Betriebsinhabern über die Abstellung gesetzwidriger Zustände. Sie errichten Lehrlings- und Jugendschutzstellen und überprüfen durch diese die Arbeits- und Wohnverhältnisse der Jugendlichen, überwachen deren fachliche Ausbildung und beteiligen sich bei der Festsetzung der Dauer der Lehrzeit. Sie beraten die Betriebsräte und Vertrauensmänner bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und schaffen Einrichtungen zur Förderung und Unterstützung ihrer Tätigkeit.

Die Behörden und Ämter des Bundes, der Länder, der Gemeinden, die Handelskammern, die Landwirtschaftskammern usw. sind verpflichtet, den Arbeiterkammern die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen. Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen, Kundmachungen sind vor ihrer Einbringung in die gesetzgebende Körperschaft den zuständigen Arbeiterkammern zur Stellungnahme bzw. Begutachtung zu übermitteln. Einzelne Arbeiterkammern können mit anderen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen berufenen Körperschaften gemeinsame Ausschüsse zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten oder zur Leitung gemeinsamer Einrichtungen schaffen, in denen diese Körperschaften gleichmäßig vertreten sind.

Durch diese Aufgabenstellung haben die Arbeiterkammern praktisch die Möglichkeit, sich in alle Angelegenheiten, selbst wenn sie das Interesse der Dienstnehmer nur am Rande berühren, einzuschalten. Die Arbeiterkammern haben diese durch das Gesetz gebotene Möglichkeit in der sozialpolitischen Gesetzgebung ebenso wie auf dem Gebiet der Wirtschaft bestens genützt. Der Wiederaufbau und teilweise Neubau der österreichischen Wirtschaft hat sich unter entscheidender Mitwirkung der Österreichischen Arbeiterkammern vollzogen. Diese Einflußnahme auf die gesamte Wirtschaftspolitik, die in den vergangenen Jahren

in der Versorgung mit Lebensmitteln, mit Rohstoffen usw. ebenso zum Ausdruck kam wie in der Preisbildung, in der Verteilung der Steuerlasten und in der Arbeitsbeschaffung, hat den Kampfboden der Gewerkschaften wesentlich verlagert. Die Gewerkschaften bekämpfen heute nicht mehr nur die Auswirkungen einer den Arbeitnehmern abträglichen Wirtschaftspolitik, sie gestalten vielmehr diese durch die Kammern selber mit. Wenn Österreich in den vergangenen Jahren von schweren Lohnkämpfen und sozialen Erschütterungen weitgehend verschont blieb, dann ist dies mit ein Erfolg dieser Tätigkeit.

In Erfüllung ihrer sozialpolitischen und wirtschaftlichen Aufgaben sind die gewählten Kammerräte und die Angestellten der Arbeiterkammern in zahllosen Kommissionen tätig. Sie verhandeln unausgesetzt mit Ministerien, Behörden, Unternehmerverbänden, beraten ständig mit den Gewerkschaften und Betriebsräten. Sie bestellen auf Grund des Ergebnisses des bei den Kammerwahlen zur Anwendung kommenden Proporz die Vertreter der Arbeitnehmer in die Hauptversammlungen, in die Überwachungsausschüsse und in die Schiedsgerichte der verschiedenen Zweige der Sozialversicherung. Sie erstatten die Vorschläge für die Berufung von Arbeitsrichtern aus den Reihen der Arbeitnehmer. Sie beraten die Betriebsräte, insbesondere bei betriebswirtschaftlichen Fragen. Sie betreuen in umfassender Weise die arbeitende Jugend. Sie haben nach dem Gesetz von 1954 auch die Aufgaben der bis dahin bei den Zunftgenossenschaften bestehenden Gesellenausschüsse übernommen.

Es würde zu weit führen, hier auf noch so aufschlußreiche Details dieses gewaltigen Mosaiks einzugehen. Es sei in diesem Zusammenhang nur auf das Lehrlingsheim der Wiener Kammer verwiesen, das 240 Jugendlichen Unterkunft und Verpflegung sowie berufliche Nachhilfe gibt und ihnen während der Lehrzeit die Erziehung im Elternhaus ersetzt, und auf die von ihr unterhaltene Sozialakademie, die in einem zehnmonatigen Internatskurs jährlich ungefähr 30 Gewerkschaftsfunktionäre in hervorragender Weise auf die Übernahme verschiedener Funktionen in der Arbeiterbewegung vorbereitet.

Die Arbeiterkammern in Österreich sind Körperschaften öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Sozialministeriums unterstehen. Sie sind demokratische Einrichtungen, in die die Arbeiter und Angestellten ihre Vertreter nach dem Proporz wählen, deren Zahl in den einzelnen Bundesländern je nach der Zahl der Wahlberechtigten verschieden ist. Die bestehenden Arbeiterkammern der neun Bundesländer haben einen organisatorischen Überbau, den *Arbeiterkammertag*, der für alle gemeinsamen oder mehrere Länder betreffende Angelegenheiten das zuständige Organ ist. Die Mittel zur Durchführung ihrer Tätigkeit erhalten die

Kammern durch Umlagen, zu deren Zahlung jeder Arbeiter und Angestellte verpflichtet ist und die mit dem Sozialversicherungsbeitrag erhoben werden. Alle neun Arbeiterkammern haben im Jahr 1954 in ihren Voranschlägen rund 86 435 600 Schilling an Einnahmen vorgesehen. Die gewählten Vertreter der Arbeiter und Angestellten beschließen den jährlichen Voranschlag, ihnen obliegt auch die Genehmigung des Rechnungsabschlusses. Sie nehmen an den Arbeiten der Kammern in den für die verschiedenen Sachgebiete eingesetzten Ausschüssen — in der Wiener Kammer sind es 18 — teil. Jeder zur Begutachtung kommende Gesetzentwurf, jede Verordnung oder sonst wichtige Angelegenheit wird in dem hierfür zuständigen Ausschuß durchberaten. Zwischen den verschiedenen Fraktionen in den Arbeiterkammern besteht trotz aller sonstigen politischen und weltanschaulichen Gegensätze sachliche Zusammenarbeit, was das Ansehen der Kammern bei allen Wählergruppen fördert.

Arbeiterkammern und Gewerkschaften sind auf verschiedenen Ebenen für die Aufwärtsentwicklung der Arbeitnehmer tätig. Dadurch, daß alle gewählten Funktionäre der Arbeiterkammern gleichzeitig führende Personen in der Gewerkschaftsbewegung sind, entsteht in der Tätigkeit der beiden Körperschaften jener Akkord, der erforderlich ist, um ein reibungsloses, einträchtiges Zusammenwirken zu sichern. Die Arbeiterkammern dokumentieren die Gleichstellung der Arbeitnehmer mit den Unternehmern durch die Gesetzgebung. Diese Form mit richtigem Inhalt auszufüllen, sie richtig einzusetzen, ist Aufgabe jener Gewerkschafter, die mit der Führung der Kammern betraut wurden. Gewerkschaften und Arbeiterkammern sind zwei Arme eines Körpers, die demselben dienen müssen ohne Rivalität, von denen keiner überflüssig ist und die dann voll wirksam sind, wenn sie beide ihre Mission im Dienste der Arbeiterschaft zielbewußt erfüllen.

Aus dem öffentlichen Leben in Österreich sind die Arbeiterkammern heute nicht mehr wegzudenken. Sie verdanken diese Bedeutung einerseits ihrer eigenen, qualitativ sehr hoch eingeschätzten Tätigkeit, andererseits der Stärke der Gewerkschaftsbewegung, die all ihren Stellungnahmen vermehrtes Gewicht gibt.

Die Wiedererlangung der völligen Freiheit und Unabhängigkeit stellt Österreich vor neue politische und wirtschaftliche Probleme, die auch für die Arbeiterkammern als gesetzliche Interessenvertretungen der zahlreichsten Bevölkerungsschicht vielfältige neue Aufgaben bringen wird. Ihre bisherige Tätigkeit bürgt dafür, daß sie auch diesen Anforderungen — bei aller Bedachtnahme auf gesamtwirtschaftliche Interessen — als Sachwalter der Arbeiter und Angestellten entsprechen werden.

Karl Mantler (Wien)